

Stadthalle Fürth Änderung der Allgemeinen Mietbedingungen

I. 1. Zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist anzumerken:

§ 1 Nr. 2 sieht eine Geltung der AGB für Juristische Personen des Privatrechts nicht vor.

Soweit eine Geltung von Kunden-AGB ausgeschlossen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Übersendung der Kunden-AGB zusammen mit dem Vertragsangebot des Kunden ein modifiziertes Angebot darstellt. Dessen uneingeschränkte Annahme würde die Kunden-AGB zum Vertragsinhalt machen.

§ 2 Nr. 1 ist nicht eindeutig. Nach der Formulierung müsste das gegengezeichnete Angebot innerhalb der im Vertrag genannten Frist dem Kunden zugestellt werden. Es wird bezweifelt, ob dies so gemeint ist.

Die Zustimmungserteilung des § 3 Nr. 2 sollte nicht allein von der Nennung des Dritten abhängig gemacht werden, hierbei wird nicht verkannt, dass die Stadthalle als öffentliche Einrichtung nur begrenzte Ablehnungsgründe hat.

In § 5 Nr. 2 wird ein Verstoß gegen § 309 Nr. 4 BGB gesehen (keine Nachfristsetzung). Die Nachfrist kann angesichts der bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten sehr schnell und auch relativ kurz gesetzt werden. Ein Schaden der Stadthalle besteht nicht unbedingt, da die Überschreitung der Nutzungsdauer vom Kunden zu vergüten ist. Wird die Halle kurzfristig anderweitig benötigt, so kann die Länge der Nachfrist daran ausgerichtet werden.

§ 6 Nr. 2 – Verstoß gegen § 309 Nr. 1 BGB.

Durch das in § 9 Nr. 2 normierte Recht kann ggf. das Recht am eigenen Bild des Veranstaltungsbesuchers verletzt werden

§ 13 Nr. 3 – Ob das von der Stadthalle beanspruchte kostenfreie Besuchsrecht für Behördenvertreter einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde, wird bezweifelt.

In §§ 18 und 21 könnte zur Klarstellung aufgenommen werden, dass Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen sind.

2. Hinsichtlich der Sicherheitsbestimmungen und der Bestimmungen für Messen und Ausstellungen sind keine Anmerkungen veranlasst.

II. Sth

Fürth, 30.11.2007
R e c h t s a m t